

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

Suebia S.C.S., SICAV-RAIF PERI

ISIN / WKN: LU2545732302 / A3DXEZ, LU2545732211 / A3DXEY

Dieser Teilfonds wird von dem Alternative Investmentfonds Manager ("AIFM") Universal-Investment-Luxembourg S.A. verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds investiert die Einlagen der Anleger in ausgewählte Zielfonds gemäß einer Dachfondsstrategie. Die Zielfonds klassifizieren als Art. 8 oder 9 gemäß Offenlegungsverordnung und verfolgen dementsprechend ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen ihrer Investmentstrategie.

Anlagestrategie

Der Teilfonds wird in Zielfonds / Dachfonds investieren, die als Art. 8 oder Art. 9 gemäß Offenlegungsverordnung klassifiziert sind.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Teilfonds und inwiefern der Teilfonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagegrundsätzen zu entnehmen.

Der Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51 % des Wertes des Teilfondsvermögens.

Der Teilfonds darf Liquidität (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Erlöse, die noch nicht ausgeschüttet wurden, von den Investoren abgerufene Gelder sowie Gelder für bevorstehende Investments oder zur Deckung von Zahlungsverpflichtungen) halten.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Teilfondsmerkmalen kommen. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Währungsbestände, die nicht mit der Teilfondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Teilfonds enthalten sein. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom Sustainability Office der Universal-Investment qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird regelmäßig durch Investment Controlling des AIFM sowie des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risk Controlling statt.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Art. 8 und Art. 9 der Offenlegungsverordnung sowie die Sicherstellung einer guten Unternehmensführung wird über die Dokumentation des jeweiligen Zielfonds nachgewiesen und sichergestellt. Während der Laufzeit der Teilfonds erfolgt eine laufende Überwachung der Einhaltung auf Basis der laufenden Berichterstattung der Zielfonds sowie deren Jahresberichte.

Datenquellen und -verarbeitung

Um die Einklassifizierung der Zielfonds als Art. 8 und Art. 9 gemäß Offenlegungsverordnung zu verifizieren, wird der Teilfonds aussagekräftige Nachweise von den Zielfonds-Managern wie z.B. die entsprechende Fondsdokumentation der Zielfonds oder deren Jahresberichte anfordern.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Der Teilfonds hat keinen direkten Einfluss auf die Zielfonds-Manager und dessen Kommunikation/Reporting, weshalb der Teilfonds auf die Bereitstellung der Informationen durch die Zielfonds-Manager angewiesen ist.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Teilfonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie, den Anlagegrundsätzen und

gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) des AIFM in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Der Teilfonds investiert die Einlagen der Anleger in ausgewählte Zielfonds gemäß einer Dachfondsstrategie. Die Zielfonds klassifizieren als Art. 8 oder 9 gemäß Offenlegungsverordnung und verfolgen dementsprechend ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen ihrer Investmentstrategie.

d) „Anlagestrategie“

Der Teilfonds wird in Zielfonds / Dachfonds investieren, die als Art. 8 oder Art. 9 gemäß Offenlegungsverordnung klassifiziert sind. Der Teilfonds wird ausschließlich Art. 8- und Art. 9-Fonds zeichnen. Auf diese Weise werden stabile Corporate Governance Strukturen, gute Unternehmensführung und die Stabilität der Management Teams sichergestellt.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Teilfonds und inwiefern der Teilfonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagegrundsätzen des Emissionsdokuments zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 80% des Wertes des Teilfondsvermögens.

Der Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51 % des Wertes des Teilfondsvermögens. Der Teilfonds darf Liquidität (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Erlöse, die noch nicht ausgeschüttet wurden, von den Investoren abgerufene Gelder sowie Gelder für bevorstehende Investments oder zur Deckung von Zahlungsverpflichtungen) halten.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Teilfondsmerkmalen kommen. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Währungsbestände, die nicht mit der Teilfondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Teilfonds enthalten sein. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, wird

- (a) bei Auflegung eines Teilfonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einem anderen AIFM bzw.

- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds

durch das Sustainability Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft. Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds ist vertraglich vereinbart und in den vorvertraglichen Dokumenten des Teilfonds offengelegt. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird regelmäßig durch das Investment Controlling des AIFM sowie zusätzlich des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Hierbei werden sowohl MSCI Daten als auch eigenes Research des Portfolio Managers oder Daten von Drittanbietern verwendet, wobei das Research des Portfolio Managers durch das Investment Controlling überprüft wird.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Portfolio Manager und

fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Art. 8 und Art. 9 der Offenlegungsverordnung sowie die Sicherstellung einer guten Unternehmensführung wird über die Dokumentation des jeweiligen Zielfonds nachgewiesen und sichergestellt. Während der Laufzeit der Teilfonds erfolgt eine laufende Überwachung der Einhaltung auf Basis der laufenden Berichterstattung der Zielfonds sowie deren Jahresberichte.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Um die Einklassifizierung der Zielfonds als Art. 8 und Art. 9 gemäß Offenlegungsverordnung zu verifizieren, wird der Teilfonds aussagekräftige Nachweise von den Zielfonds-Managern wie z.B. die entsprechende Fondsdokumentation der Zielfonds oder deren Jahresberichte anfordern. Um die Einklassifizierung der Zielfonds als Art. 8 und Art. 9 gemäß Offenlegungsverordnung zu verifizieren, wird der Teilfonds aussagekräftige Nachweise von den Zielfonds-Managern wie z.B. die entsprechende Fondsdokumentation der Zielfonds oder deren Jahresberichte anfordern. Die Berichterstattung der Zielfonds (wie z.B. Jahresberichte) werden fortlaufend geprüft, um die Einklassifizierung der Zielfonds als Art. 8- oder Art. 9- Fonds gemäß Offenlegungsverordnung sicherzustellen.

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Der Teilfonds hat keinen direkten Einfluss auf die Zielfonds-Manager und dessen Kommunikation/Reporting, weshalb der Teilfonds auf die Bereitstellung der Informationen durch die Zielfonds-Manager angewiesen ist.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Teilfonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger innerhalb der strengen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben durch den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den rechtlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Teilfonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie, den Anlagegrundsätzen und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen. Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, regelmäßige Prüfung durch das Investment Controlling des AIFM sowie fortlaufend durch den Portfolio Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risk Controlling als zweite Verteidigungslinie und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision als dritte Verteidigungslinie.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfolio Manager erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Experten des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet. Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen stellt der AIFM sicher, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden.

Der AIFM bzw. der Portfolio Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken.

Die dem Teilfonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Aufsicht, Verwahrung und Überwachung der Verwahrstelle.

k) „Mitwirkungspolitik“

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) des AIFM in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Teilfonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt der AIFM die Anleger- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Teilfonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für den AIFM die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen.

Der AIFM legt für sein Abstimmungsverhalten die Leitlinien zur Stimmrechtsausübung für das Inland ("Stimmrechtsleitlinien") zugrunde. Diese Stimmrechtsleitlinien gelten als Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Kapital und den Rechten der Anleger.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht der AIFM die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines "Environmental, Social & Governance (ESG) Initiatives " auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von dem AIFM verwalteten Teilfonds und wird daher grundsätzlich für alle Teilfonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Teilfonds abzuweichen. Der AIFM veröffentlicht die Grundsätze seiner Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Portfolio Manager falls das Portfoliomanagement delegiert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Teilfonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	29.01.2024	Erste Version
2.0	16.04.2025	Redaktionelle Änderung
3.0	03.10.2025	Redaktionelle Änderung